

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 11 vom 12. März 2019

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung
der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG;
Änderung einer Inertabfalldeponie, Gemarkung Saaldorf 1

Stadt Laufen

4. Änderung des Flächennutzungs- und
Landschaftsplanes der Stadt Laufen;
öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB 2

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56
„Vereinsheime in Leobendorf“ der Stadt Laufen;
öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB 3

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf
über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des
Bebauungsplanes „Ufering-Linden II, 5. Änderung“ 4

Gemeinde Schönau a. Königssee

Satzung zur Aufhebung der Satzung über
das Einsammeln und Befördern von Abfällen
in der Gemeinde Schönau a. Königssee
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 12.11.2008 und der
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung
der Gemeinde Schönau a. Königssee
vom 17. Dezember 1990 in der Fassung
der Änderungssatzung vom 31.1.2018 5

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

**Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung
der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG)
und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung
gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG;
Änderung einer Inertabfalldeponie, Gemarkung Saaldorf**

Vorhaben: Änderung der mit Bescheid vom 14.1.2013 genehmigten Inertabfalldeponie (Deponieklasse 0)

Grundstück: Fl. Nr. 789, 789/1, 790 und 791/3 (bisher 791) der Gemarkung Saaldorf, Gemeinde Saaldorf-Surheim

Betreiber/Bauherr: Moosleitner Kies GmbH & Co. KG
Wimpasing 1
83416 Saaldorf-Surheim

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG;

Der Firma Moosleitner Kies GmbH & Co. KG wurde mit Bescheid vom 14.1.2013 die Errichtung und der Betrieb einer Inertabfalldeponie (Deponieklasse 0) als Verfüllung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 8.10.2009 auf o.g. Grundstücken abfallrechtlich genehmigt. Mit Feststellungsvermerk vom 4.11.2010 wurde im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass mit dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit Bescheid vom 13.4.2017 wurde die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für einen tieferen Kiesabbau erteilt. Dadurch vertieft sich die Deponiesohle, jedoch verringert sich der Deponiekörper durch eine zwischenzeitlich errichtete Betriebsfläche auf dem westlichen Teilbereich. Zudem wurde das Sickerwassersystem angepasst.

Das zur Verfügung stehende Verfüllvolumen hat sich auf 370.000 m³ reduziert; für die Verfüllung ist eine Dauer von ca. 9 – 11 Jahren vorgesehen.

Die Änderung der Deponie bedarf der abfallrechtlichen Genehmigung nach § 35 KrWG. Es erfolgt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 4 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG, da das Vorhaben von der Nummer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG erfasst ist. Es besteht eine UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (§ 9 Abs. 3 Satz 2 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Folgende wesentlichen Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Rekultivierung eines wasserrechtlich erlaubten Kiesabbaus, dessen Sohle im Vergleich zur ursprünglichen abfallrechtlichen Genehmigung vertieft wird. Zudem wird das Verfüllvolumen an der westlichen Seite reduziert und das Sickerwassersystem geändert.

Im Umkreis des Vorhabens besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Naturschutzrelevante Bereiche werden durch das Vorhaben nicht betroffen. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem Überschwemmungsgebiet oder wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten. Ebenso werden Belange des Denkmalschutzes durch das beantragte Vorhaben nicht berührt.

Durch entsprechende Anforderungen in der Genehmigung kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk vom 27.2.2019 kann mit den entsprechenden Unterlagen während der allgemeinen Dienststunden im Landratsamt Berchtesgadener Land, Zimmer Nr. 204 eingesehen werden.

Bad Reichenhall, den 27. Februar 2019
Landratsamt Berchtesgadener Land

Georg Grabner, Landrat

Bek. Nr. 2

Stadt Laufen

4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.7.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 4. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Laufen gefasst. Gleichzeitig wird im Parallelverfahren der Bebauungsplan Nr. 56 „Vereinsheime in Leobendorf“ aufgestellt. Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.1.2019 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 6.12.2018 kann in der Zeit vom

20. März 2019 bis 23. April 2019

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden.

Der Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Maßgebend ist jedoch die im Rathaus der Stadt Laufen ausliegende Fassung des Entwurfes.

Hinweis:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen wird mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht, Arbeitsbereiche Immissionsschutz und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderung nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung.

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz) und der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

Wie in der Begründung dargelegt entstehen geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Klima und Luft.

Orts- und Landschaftsbild, Boden:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht).

Die Art der Nutzung wird präzisiert, der Änderungsbereich im Sinne des sparsamen Umgangs möglichst eng begrenzt. Wie in der Begründung dargelegt entstehen geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie auf die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild.

Wasser:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Wasserwirtschaftliche Belange werden gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein berücksichtigt. Diese betrifft das Grund-, Niederschlags- und Oberflächenwasser. Trotz der Lage im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderung mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Laufen, den 27. Februar 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister



Stadt Laufen

Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Vereinsheime in Leobendorf“ der Stadt Laufen; öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch – BauGB

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.7.2018 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 56 „Vereinsheime in Leobendorf“ gefasst. Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.1.2019 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Planentwurf mit Satzung, Begründung und Umweltbericht i. d. F. vom 6.12.2018 kann in der Zeit vom

20. März 2019 bis 23. April 2019

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 1.02, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 Uhr bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 Uhr bis 18 Uhr) eingesehen werden. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden.

Der Planentwurf mit Satzung und Begründung ist während der Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles verfügbar. Maßgebend ist jedoch die im Rathaus der Stadt Laufen ausliegende Fassung des Entwurfes.

Hinweis:

Nach § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Umweltbezogene Informationen:

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planungen wird mit ausgelegt.

Mensch und Siedlung:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht, Arbeitsbereich Immissionsschutz und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde, Staatliches Bauamt Traunstein.

Aus immissionsfachlicher Sicht ergeben sich keine Einwände oder Hinweise. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch und Siedlung.

Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Naturschutz) und der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde.

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Planung keine Bedenken. Wie in der Begründung dargelegt entstehen geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Klima und Luft.

Orts- und Landschaftsbild, Boden:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Fachbereich Bauen und Planungsrecht).

Die zulässigen Nutzungen werden präzisiert. Der Geltungsbereich wird geringfügig erweitert, wodurch die Abstandsflächen in großen Bereichen eingehalten werden. In anderen Teilbereichen werden durch den genehmigten Bestand Abstandsflächen geringfügig unterschritten, was jedoch hinsichtlich Belichtung und Belüftung unkritisch ist. Wie in der Begründung dargelegt entstehen geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie die Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild.

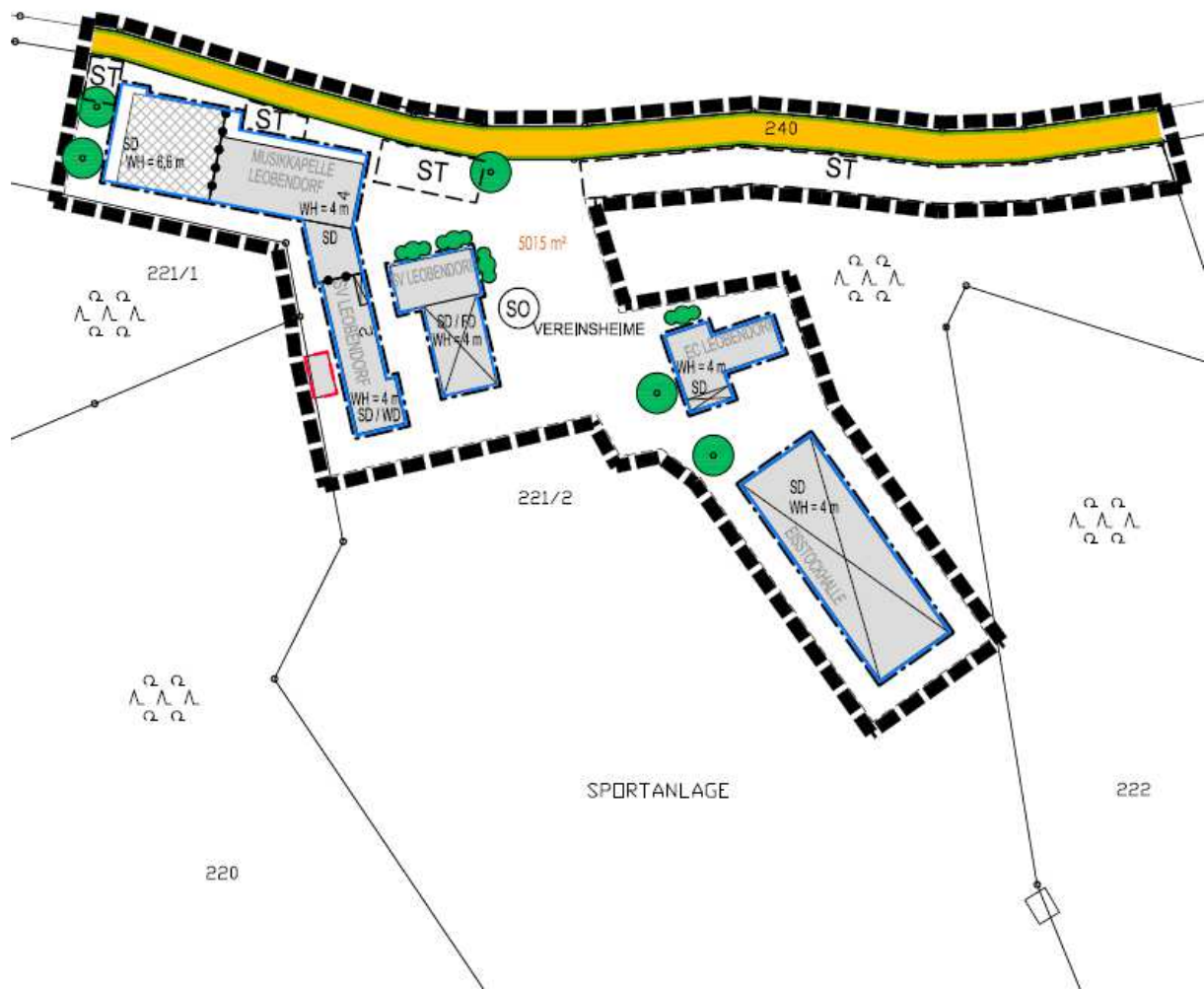
Wasser:

Folgende Informationen sind verfügbar: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Arbeitsbereich Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein.

Wasserwirtschaftliche Belange werden gemäß der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Traunstein berücksichtigt. Diese betrifft das Grund-, Niederschlags- und Oberflächenwasser. Trotz der Lage im wasserwirtschaftlichen Vorranggebiet bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Einwände. Wie in der Begründung dargelegt entstehen durch die Änderungen nur geringe Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Laufen, den 27. Februar 2019
Stadt Laufen

Hans Feil, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 4

Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Wiederholung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch des Bebauungsplanes „Ufering-Linden II, 5. Änderung“

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 16.1.2019 die Abwägung der während der ersten öffentlichen Auslegung eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen. Im Ergebnis war die Planung, insbesondere hinsichtlich der Emissionen der Deutschen Bahn, zu überarbeiten. Zwischenzeitlich wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse wurden in die Planung aufgenommen.

Der überarbeitete Entwurf (Begründung, Planteil, schalltechnische Untersuchung) liegt nun, in der Zeit vom

20. März 2019 bis 4. April 2019

erneut verkürzt öffentlich aus. Während der Auslegungszeit kann jedermann zur Planung Stellung nehmen. Im gleichen Zeitraum wird die Beteiligung der Behörden durchgeführt. Die Planunterlagen können im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, zweites Obergeschoß, Zimmer Nr. 206, während der allgemeinen Öffnungszeiten, eingesehen werden. Die Einsichtnahme der Verfahrensunterlagen kann auch über die gemeindliche Homepage: [markt teisendorf.de](http://markt.teisendorf.de) erfolgen.

Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 BauGB weisen wir darauf hin, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren, gemäß § 13a BauGB, ohne Umweltprüfung, durchgeführt.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Teisendorf, den 12. März 2019
Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister



Bek. Nr. 5

Gemeinde Schönau a. Königssee

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen
in der Gemeinde Schönau a. Königssee (Abfallwirtschaftssatzung) vom 12.11.2008 und
der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Schönau a. Königssee
vom 17. Dezember 1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.1.2018**

Die Gemeinde Schönau a. Königssee erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Aufhebungssatzung

§ 1

- (1) Die Satzung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Schönau a. Königssee (Abfallwirtschaftssatzung) vom 12.11.2008 wird aufgehoben.
- (2) Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Schönau a. Königssee vom 17.12.1990 in der Fassung der Änderungssatzung vom 31.1.2018 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Schönau a. Königssee, den 7. März 2019
Gemeinde Schönau a. Königssee

H. Rasp, Erster Bürgermeister
